

**Satzung
des Zuchtvereins**



Sitz 57299 Burbach bei Siegen, gegründet 2012

Stand: 22. August 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt 1: Allgemeiner Teil	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Aufbau, Erfüllungsort, Gerichtsstand	3
§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Aufgaben des Vereins	4
§ 5 Mittel und Zweck	4
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Bindungswirkung	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 11 a Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss	7
§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft	7
Abschnitt 3: Mitgliederversammlung	
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Delegieren von Stimmrechten auf Mitgliederversammlungen	8
Abschnitt 4: Organe des Vereins	
§ 15 Organe des Vereins	9
§ 16 Der gesetzliche Vorstand, Vertretungsbefugnis	9
§ 17 Der engere Vorstand	9
§ 18 Der erweiterte Vorstand	9
§ 19 Zuständigkeiten und Rechte des engeren Vorstandes	10
§ 20 Zuständigkeiten und Rechte des erweiterten Vorstandes	11
§ 21 Sitzungen des engeren Vorstandes	11
§ 22 Sitzungen des erweiterten Vorstandes	12
§ 23 Beschlussfähigkeit des engeren Vorstandes	12
§ 24 Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes	13
§ 25 Zuchtgremium	13
§ 26 Aufgaben des Zuchtgremiums	14
§ 27 Zuchtbuchstelle	14
§ 28 Zuchtbuch, Register und Nebenregister	15
§ 29 Kassenprüfer	15
Abschnitt 5: Sanktionen	
§ 30 Zuchtverbot	15
§ 31 Strafen, Disziplinarmaßnahmen und Zuchtbuchsperrern	15
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	
§ 32 Auflösung des Vereins	15
§ 33 Informationen/Fragen des Hundewesens	16
§ 34 Salvatorische Klausel	16

Hinweis: In dieser Satzung werden zur sprachlichen Vereinfachung und zum besseren Lesefluss die männlichen Formen (z.B. Kassenprüfer, Vorsitzender) gewählt. Damit sind beide Geschlechter gemeint.

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ProKromfohländer e.V., Zuchtverein für rau- und glatthaarige Kromfohländer“ und hat seinen Sitz in 57299 Burbach bei Siegen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 6197 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufbau, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Verein umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert.
2. Der Verein und seine Mitglieder sehen sich zur Einhaltung und Erfüllung dieser Grundsätze (Punkt 1) verpflichtet.
3. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Ort des Verwaltungssitzes.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Tierzucht,
 - die Verringerung des Inzuchtkoeffizienten bei der Rasse der Kromfohländer und
 - die Verringerung der Erbkrankheiten bei der Rasse der Kromfohländer.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere angestrebt durch
 - a) die Erhöhung der Genvielfalt und der genetischen Diversität der Kromfohländer-Rasse,
 - b) die Zusammenfassung von Kromfohländer-Interessenten und Kromfohländer-Züchtern.
3. Die unter Punkt 1 genannten Ziele verwirklicht der Verein durch das Betreiben einer Planzucht und soweit machbar durch das Einkreuzen geeigneter Rassen, die im Wesen und Körperbau dem Standard des Kromfohländers möglichst entsprechen.
4. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Überwachung des Zuchtgeschehens und Führung eines Zuchtbuches
2. Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, der Zuchtbuchführung und anderer dem Vereinszweck dienender Ordnungen
3. Beratung der Mitglieder über Zucht und artgerechte Haltung der Hunde
4. Kostenlose Vermittlung von Kromfohländerwelpen
5. Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch Herausgabe von Informationen über Kromfohländer sowie deren Weitergabe in gedruckter und elektronischer Form an Mitglieder und Interessenten sowie allgemein für die kynologische Öffentlichkeit
6. Organisation von Vereins-Veranstaltungen
7. Zusammenarbeit und Austausch über das Zuchtgeschehen mit allen interessierten Organisationen und Einrichtungen der tiermedizinischen Forschung zu Klärung genetischer Zusammenhänge insbesondere zur Förderung der Rasse Kromfohländer

§ 5 Mittel und Zweck

Als Mittel zur Durchführung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

1. Erstellung einer Zucht-Ordnung
2. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle
3. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde, durch Zuchtberatung und Zuchtwarte
4. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden
5. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere in verantwortungsbewusstem Umgang mit Hunden

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede an dem Kromfohländer interessierte, natürliche, volljährige und geschäftsfähige Person werden.
2. Beantragung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag nach Kenntnisnahme der Satzung und der Ordnungen zu stellen.
 - b) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu stellen.
 - c) Für Lebensgemeinschaften (ein auf Dauer angelegtes gemeinschaftliches Zusammenleben) wird eine ermäßigte Partnermitgliedschaft ermöglicht.
3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: Erwerbs- und Nebenerwerbszüchter, Hundehändler und wegen Tierschutzdelikten vorbestrafte Personen, sofern es sich um zuchtrelevante Ausschlussgründe handelt.
 - a) Werden solche Hintergründe erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.

- b) Als ordentlicher Züchter wie Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.
- Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.
- Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des Vereins unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der Zucht-Ordnung entspricht.
- c) Dem nach § 6 Nr. 3 a und Nr. 3 b von der Mitgliedschaft ausgeschlossenen Personenkreis wird die Zucht im Verein verwehrt. Eine Zucht durch diesen Personenkreis wird vom Verein nicht geduldet.
4. Hundehändler sind von der Mitgliedschaft und damit auch von der Zuchtausübung ausgeschlossen.
- Als Hundehändler gilt nicht,
wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht.
- Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

§ 7 Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern wird eine Aufnahme- und eine Jahresgebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die Weiteres bestimmt.
3. Der engere Vorstand ist berechtigt,
 - a) die Gebühren per Vorstandsbeschluss festzulegen,
 - b) bei nachweislich finanzieller Notlage eines Mitgliedes seinen Jahresmitgliedsbeitrag zu stunden bzw. die Ratenzahlung zu ermöglichen,
 - c) in finanziellen Notlagen Umlagen zu erheben, die die Höhe eines Jahresbeitrages pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied

1. ist antrags- und stimmberechtigt und kann in jedes Amt des Vereins berufen werden,
2. hat Anspruch auf Informationen über geplante und durchzuführende Veranstaltungen,
3. kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen,
4. ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins, insbesondere die Weiterentwicklung des Kromfohländers unter Berücksichtigung des anerkannten Rassestandards der FCI Nr. 192 zu unterstützen,
5. anerkennt und befolgt die Satzung, die Ordnungen und Regelungen des Vereins,

6. anerkennt und befolgt die bestehenden Tierschutzbestimmungen und hält seinen Kromfohländer artgerecht (hierzu gehört u.a. die artgerechte und angemessene Fütterung, Haltung, Umgang, Beschäftigung und Bewegung),
7. verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 9 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Zuchtgremiums sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich, soweit sie nicht im Widerspruch zum BGB stehen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch freiwilligen Austritt.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem engeren Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
 - b) Für das laufende Jahr ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens hat ein austretendes oder ausgetretenes Mitglied nicht.
2. durch Streichung von der Mitgliederliste (siehe § 11 b)
 - a) bei Nichtzahlung von Beiträgen oder anderer Zahlungsverpflichtungen. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach zweifacher schriftlicher Mahnung (mit jeweils einer Zahlungsfrist von einem Monat) mit der Zahlung im Rückstand ist. Alle Mahn- und Zahlungsgebühren zahlt das säumige Mitglied.
 - b) bei Verstoß nach § 6 Nr. 3 a und § 3 b.
3. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 11 a).
4. durch das Erlöschen der Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene Mitglieder haben jedes den Verein „ProKromfohländer e.V.“ schädigende Verhalten zu unterlassen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückzahlung von Beiträgen.

Informationen über den Verein, seine Mitglieder und deren Hunde sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft/Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beträge nicht zurückerstattet.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern.

§ 11a Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch

1. Beschluss des engeren Vorstandes. Der engere Vorstand hat dem Mitglied in einer ordentlichen Vorstandssitzung vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu ermöglichen (Ausschlussverfahren). Ausschlussgründe liegen vor
 - a) bei einem die Zucht oder den Verein schädigenden Verhalten,
 - b) bei schuldhaften Verstößen gegen diese Satzung sowie gegen die bestehenden Ordnungen des Vereins; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen,
 - c) bei unsportlichem und/oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und Prüfungsrichter,
 - d) bei erheblicher Beleidigung, Mobbing, Diskriminierung oder haltlosen Verdächtigungen gegenüber einem Mitglied,
 - f) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden,
 - g) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung oder gegen die Mindesthaltungsbedingungen des Vereins.
2. Das Ausschlussverfahren beschränkt sich auf die mündliche und/oder schriftliche Rechtfertigung bzw. Stellungnahme des betroffenen Vereinsmitgliedes.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 10 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen der redaktionellen Möglichkeiten wieder aufgenommen.

Abschnitt 3: Mitgliederversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre möglichst im geografischen Mittelpunkt der Bundesrepublik statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in Textform und auf der Vereins-Homepage.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen durch Bekanntgabe in Textform und auf der Vereins-Homepage mit einer verkürzten Einladungsfrist von 6 Wochen und
 - a) können jederzeit bei Vorlage wichtiger Gründe, oder wenn es im Interesse des Vereins ist, einberufen werden,
 - b) werden einberufen, wenn mindestens **10%** der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied beantragen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden geleitet vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, ansonsten von einem zu wählenden Versammlungsleiter.

4. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das sämtliche Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Das Stimmrecht ruht, sofern Beitragsrückstände bestehen. In Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Delegierte (übertragene) Stimmen werden vom Bevollmächtigten wahrgenommen.
5. Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von 2 Wochen. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten, die auf der Mitgliederversammlung persönlich vorgetragen werden muss. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sofern die Erledigung nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fällt
8. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 14 Delegieren von Stimmrechten auf Mitgliederversammlungen

1. Das Wirken des Vereins umfasst das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dadurch bedingt kann die Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 - aufgrund der Entfernung oder
 - notwendig werdender Übernachtungenmitunter nicht jedem Mitglied möglich sein. Der Verein erlaubt deshalb die Delegation von persönlichen Stimmrechten.
2. Vereinsmitglieder können ihr persönliches Stimmrecht per Vollmacht an andere Vereinsmitglieder delegieren (übertragen). Der Verein beschränkt diese Möglichkeit jedoch auf Mitglieder und ihre jeweiligen Partnermitglieder.
 - a) Die Möglichkeit, ihre Stimme zu delegieren, steht allen Mitgliedern und ihren jeweiligen Partnermitgliedern offen. D. h., die Mitglieder und ihre Partnermitglieder können ihr persönliches Stimmrecht untereinander delegieren.
 - b) Die Delegation wird per Vollmacht auf eine konkrete Mitgliederversammlung (Ort, Datum) beschränkt.
 - c) Für die Vollmacht ist das Formular „Delegation von Stimmrechten“ zu verwenden, das der Verein auf seinen Internetseiten zur Verfügung stellt.
 - d) Die Übertragung des Stimmrechts bezieht sich auf alle Tagesordnungspunkte, zu denen eine Abstimmung erfolgt.

- e) Die Vollmacht ist dem Vorstand bzw. der Leitung der Veranstaltung zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
- f) Bei anstehenden Abstimmungen zählt die per Vollmacht delegierte Stimme als anwesendes Mitglied.

Abschnitt 4: Organe des Vereins

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der gesetzliche Vorstand
3. der engere Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. das Zuchtgremium

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Vom engeren Vorstand genehmigte Auslagen, die dem Interesse des Vereins „ProKromfohländer e.V.“ dienen, werden erstattet.

§ 16 Der gesetzliche Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes gesetzliche Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 17 Der engere Vorstand

1. Der engere Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 18 Der erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand und
- b) dem Zuchtgremium.

§ 19 Zuständigkeiten und Rechte des engeren Vorstandes

Der engere Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchführung
5. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichen von Vereinsmitgliedern
7. Für die Kandidaten zur Wahl des stellv. Vorstandsvorsitzenden hat der Vorstandsvorsitzende das erste Vorschlagsrecht. Die Mitglieder können weitere Vorschläge machen.
8. Für die Kandidaten zur Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers haben der Vorstandsvorsitzende und der stellv. Vorstandsvorsitzende das erste Vorschlagsrecht. Die Mitglieder können eigene Kandidaten-Vorschläge einbringen. Die Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit der turnusmäßigen Vorstandswahl den Schatzmeister und den Schriftführer aus den vorgeschlagenen Kandidaten.
9. Die Bestellung des engeren Vorstandes gemäß § 13 (Mitgliederversammlung) erfolgt für alle Vorstandsmitglieder über vier Jahre. Dabei werden im Rhythmus von zwei Jahren jeweils folgende Vorstandsmitglieder gemeinsam gewählt:
 - 1. Vorsitzender und SchatzmeisterZwei Jahre später werden dann die folgenden Vorstandsmitglieder gewählt:
 - Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
10. Der engere Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer engerer Vorstand gebildet worden ist. Scheiden Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes während der gewählten Amtszeit vorzeitig aus, kann der verbleibende engere Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen oder führt die Funktionen der ausgeschiedenen Mitglieder so lange fort, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied des engeren Vorstandes gewählt wurde.

Der engere Vorstand kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betreuen.
11. Der engere Vorstand erlässt Ordnungen und Richtlinien, soweit sie nicht dem Zuchtgremium obliegen. Sie treten in Kraft mit ihrer Veröffentlichung in Textform und auf der Vereins-Homepage oder zu einem festgesetzten späteren Zeitpunkt.
12. Der Vorstandsvorsitzende oder der stellv. Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und kann Aufgaben an Amtsinhaber delegieren.
13. Der engere Vorstand kann befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse gegen einzelne Züchter nur auf Vorschlag des Zuchtgremiums verhängen. Das Zuchtgremium hat hierzu die zuchtrelevanten Gründe mitzuteilen.
14. Der Vorsitzende ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
15. Der engere Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder einzelne Personen delegieren, sofern die Aufgaben nicht anderen Organen oder Amtsträgern obliegen.

16. Der engere Vorstand kann dauerhaft oder temporär Mitglieder für folgende Aufgabenbereiche berufen und abberufen:
 - a) Zuchtleiter, sofern das Zuchtgremium sich für handlungsunfähig erklärt
 - b) Welpenvermittlung
 - c) Vermittlungsstelle „Kromfohländer in Not“
 - d) Internet/EDV + Datenschutzbeauftragter und sonstige digitale Dienste
 - e) Zuchtdokumentation
 - f) plötzlich erforderliche AufgabenbereicheDie Aufgabenbereiche können befristet oder dauerhaft zugeordnet werden.

§ 20 Zuständigkeiten und Rechte des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die zuchttechnische Belange betreffen und die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem Zuchtgremium oder anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über neue Mitglieder für das Zuchtgremium sowie über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Zuchtgremium.
2. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über zuchttechnische Belange, sofern sie eine besondere, fundamentale Bewandnis haben und nicht explizit vom Zuchtgremium beschlossen werden.
3. Der erweiterte Vorstand berät über Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse gegen einzelne Züchter und leitet Beschlussempfehlungen hierzu dem engeren Vorstand zur weiteren Bearbeitung zu.

§ 21 Sitzungen des engeren Vorstandes

1. Termine für eine Vorstandssitzung des engeren Vorstandes und die zugehörige Tagesordnung werden stets allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes rechtzeitig zugestellt. Das gilt für jede Vorstandssitzung.
2. Sitzungen des engeren Vorstandes sind nur möglich, falls die Behandlung zuchtrelevanter Themen definitiv auszuschließen ist.
Berühren Tagesordnungspunkte einer Vorstandssitzung des engeren Vorstandes zuchtrelevante Themen oder ist die Behandlung solcher Themen nicht definitiv auszuschließen, hat der Vorstand als erweiterter Vorstand zu tagen.
3. Jedes Mitglied des Zuchtgremiums kann die Sitzung des engeren Vorstandes als Sitzung des erweiterten Vorstandes beantragen, sofern die Tagesordnung der geplanten Vorstandssitzung aus Sicht des Mitgliedes des Zuchtgremiums die Behandlung zuchtrelevanter Themen vermuten lässt. Dem Antrag ist stattzugeben.
4. Sitzungen des engeren Vorstandes können ganz oder teilweise online, als Videokonferenz (beispielsweise via Skype) abgehalten werden. Mitglieder, die per Video zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Nehmen alle Mitglieder des engeren Vorstandes als Videoteilnehmer an der Sitzung teil, gilt der Wohnort des Sitzungsleiters als Veranstaltungsort.

§ 22 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

1. Termine für eine Vorstandssitzung des erweiterten Vorstandes und die zugehörige Tagesordnung werden stets allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes rechtzeitig zugestellt. Das gilt für jede Vorstandssitzung.
2. Vorstandssitzungen finden als Sitzung des erweiterten Vorstandes statt, falls die Behandlung zuchtrelevanter Themen nicht definitiv auszuschließen ist.
Berühren Tagesordnungspunkte einer Vorstandssitzung zuchtrelevante Themen oder ist die Behandlung solcher Themen nicht definitiv auszuschließen, hat der Vorstand als erweiterter Vorstand zu tagen.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes können ganz oder teilweise online, als Videokonferenz (beispielsweise via Skype) abgehalten werden. Mitglieder, die per Video zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Nehmen alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes als Videoteilnehmer an der Sitzung teil, gilt der Wohnort des Sitzungsleiters als Veranstaltungsort.

§ 23 Beschlussfähigkeit des engeren Vorstandes

1. Der engere Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Der Vorstandsvorsitzende beruft bei Bedarf den engeren Vorstand zu Sitzungen ein und führt diese durch.
3. Der engere Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied des engeren Vorstandes ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung des engeren Vorstandes beantragt.
4. Sitzungen des engeren Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Für Vorstandsbeschlüsse des engeren Vorstandes gilt:
Der zur Vorstandssitzung einberufene engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - Namen der Teilnehmer,
 - gefasste Beschlüsse und
 - das Abstimmungsergebnisenthalten soll.
7. Eine Zuchtbuchsperrung oder der Ausschluss eines Mitglieds darf nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

§ 24 Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Der Vorstandsvorsitzende beruft bei Bedarf den erweiterten Vorstand zu Sitzungen ein und führt diese durch.
3. Der erweiterte Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Für Vorstandsbeschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt:
 - a) Mitglieder des engeren Vorstandes und des Zuchtgremiums sind voll stimmberechtigt.
 - b) Tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, ist der zur Vorstandssitzung einberufene erweiterte Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende des engeren Vorstandes sowie vier Mitglieder des Zuchtgremiums anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat nur eine Stimme.
6. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - Namen der Teilnehmer,
 - gefasste Beschlüsse und
 - das Abstimmungsergebnisenthalten soll.

§ 25 Zuchtgremium

1. Das Zuchtgremium gibt sich demokratisch basierte Statuten. Diese Statuten sind die Basis für Beschlussfassungen des Zuchtgremiums, für die Rekrutierung von Mitgliedern für das Zuchtgremium sowie für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Zuchtgremium. Die Statuten sind den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
2. Die Anzahl der Mitglieder im Zuchtgremium darf 8 Personen nicht überschreiten.
3. Mitglieder des Zuchtgremiums sollen sich dem Rhythmus der Bestellung des engeren Vorstandes anpassen und sich zu einer Legislaturperiode von vier Jahren bekennen.
4. Die Mitgliedschaft im Zuchtgremium ist unbefristet und kann flexibel verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist dem erweiterten Vorstand mitzuteilen.
5. Das Zuchtgremium sollte in eigener Zuständigkeit darauf hinwirken, dass sich ca. die Hälfte seiner Mitglieder ihre Dauer der Mitgliedschaft im Zuchtgremium dem Rhythmus der Bestellung des engeren Vorstandes anpasst.
6. Werden Mitgliedern des Zuchtgremiums besondere Aufgaben zugeordnet, sind diese Mitglieder nebst Aufgaben dem erweiterten Vorstand mitzuteilen.
7. Mitglieder für das Zuchtgremium können von allen Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind beim engeren Vorstand einzureichen, der sie zeitnah dem Zuchtgremium übergibt.
8. Das Zuchtgremium berät intern und unverbindlich über die Aufnahme sowie über die Beendigung von Mitgliedschaften im Zuchtgremium und gibt hierzu eine Beschlussempfehlung für den erweiterten Vorstand, wo darüber beraten und beschlossen wird.
9. Die Zuchtbuchstelle des Vereins ist Bestandteil des Zuchtgremiums.

§ 26 Aufgaben des Zuchtremiums

1. Dem Zuchtremium obliegen die Aufgaben
 - der Zuchtlenkung,
 - der Zuchtberatung,
 - der Zuchtkontrolle.
 - der Zuchtbuchführung
2. Zuchttechnische Belange, die eine fundamentale und über die Alltagsarbeit des Zuchtremiums hinausgehende Bewandnis haben, werden im erweiterten Vorstand beraten und bei Bedarf beschlossen.
4. Das Zuchtremium erstellt eine Zucht-Ordnung in eigener Zuständigkeit und beschließt sie. Notwendige Änderungen und Ergänzungen bearbeitet das Zuchtremium in eigener Zuständigkeit.
5. Die Zucht-Ordnung ist den Mitgliedern vollumfänglich zugänglich zu machen.
6. Das Zuchtremium entscheidet alle die Zucht betreffenden Fragen nach Besprechung bzw. Beratung unter Beachtung der Zucht-Ordnung des Vereins.
7. Das Zuchtremium ist für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz der im Verein eingesetzten Zuchtwarte verantwortlich.
8. Bei Bedarf kann das Zuchtremium weitere Ordnungen wie
 - eine Zuchtrichter-Ordnung,
 - eine Zuchtwart-Ordnung,
 - eine Ausstellungs-Ordnung und
 - eine Körordnungerstellen und beschließen.
9. Dem Zuchtremium obliegt die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter im Verein sowie der Eignung der Zuchtstätten und die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde.
10. Dem Zuchtremium obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz.
11. Der erweiterte Vorstand wird durch die Sitzungsprotokolle über die Arbeit und Beschlüsse des Zuchtremiums informiert.
12. Das Zuchtremium kann im eigenen Ermessen Aufgaben dauerhaft oder temporär auf Vereinsmitglieder oder Funktionsträger, wie z.B. Züchter oder Zuchtwarte verlagern.
13. Vom Zuchtremium beschlossene Ordnungen oder Regelwerke werden den Mitgliedern vollumfänglich zugänglich gemacht und sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 27 Zuchtbuchstelle

1. Die Zuchtbuchstelle ist Bestandteil des Zuchtremiums, führt aber als eigenständige Bezeichnung den Namen Zuchtbuchstelle.
2. Die Zuchtbuchstelle führt das Zuchtbuch, das Register sowie das Nebenregister und stellt es auf Verlangen dem engeren Vorstand zur Verfügung.
3. Die Notwendigkeit für das Führen von Registern und Nebenregistern erfolgt in Abstimmung mit dem Zuchtremium.

§ 28 Zuchtbuch, Register und Nebenregister

1. Die Zuchtbuchstelle führt ein Zuchtbuch für die Hunderasse Kromfohländer.
2. Hunde, die nicht ins Zuchtbuch eingetragen werden, werden in ein Register bzw. in ein Nebenregister eingetragen.
3. Die Züchter des Vereins sind verpflichtet, ihre Würfe in das vom Verein geführte Zuchtbuch, Register oder Nebenregister eintragen zu lassen.
4. Der Verein kann die aktive Verwaltung des Zuchtbuches, des Registers oder des Nebenregisters einer vereinsfremden Stelle übertragen. Hierfür ist ein einstimmiger, schriftlicher Beschluss des Zuchtremiums sowie ein Mehrheitsbeschluss im erweiterten Vorstand erforderlich.

§ 29 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, für die Dauer von vier Jahren.
2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für die restliche Dauer nach der Amtszeit zu wählen.
3. Die Kassenprüfung kann auch durch externe Prüfer vorgenommen werden.
4. Wird die Kassenprüfung nicht durch einen externen Prüfer vorgenommen, sind
 - a) die Kassenprüfer verpflichtet, die Kasse des Vereins jährlich zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen.
 - b) die Kassenprüfer verpflichtet, das Ergebnis der Prüfungen/die Berichte der Mitgliederversammlung vorzutragen.
5. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem engeren Vorstand die Kasse vorzulegen.

Abschnitt 5: Sanktionen

§ 30 Zuchtverbot

Vereinsmitgliedern ist die Unterstützung oder Mitwirkung bei einer Zucht durch Personen, die nach § 6 Nr. 3. b) und c) (Erwerb der Mitgliedschaft) kein Vereinsmitglied werden können, verboten. Der Verein duldet eine solche Zucht nicht.

§ 31 Strafen, Disziplinarmaßnahmen und Zuchtbuchsperrn

Mitglieder können unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen bei Satzungsverstößen mit Zuchtbuchsperrn belegt und/oder deren Hunde mit einem Zuchtverbot belegt werden.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit 2/3-Stimmmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Informationen/Fragen des Hundewesens

Für Fragen des Hundewesens, zum verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und zur Beachtung tierschützerischer Belange und Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden verweisen wir auf unsere Anlage(n) zur Zucht-Ordnung. Diese stehen auf unserer Vereins-Homepage zur Verfügung.

§ 34 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Teile zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der eigentlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die beschließenden Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am: 22. August 2020

Satzung • Satzung • Satzung • Satzung



www.pro-kromfohrlaender-zucht.de

